

Bayerisches Landesamt für Schule  
Referat 1.3 - Nicht-unterrichtendes Personal  
Stuttgarter Straße 1  
91710 Gunzenhausen

## Vereinbarung

Zwischen dem

**Freistaat Bayern**, vertreten durch

Amtsbezeichnung, Name Schulleiterin/Schulleiter

und

Name

Vorname

Geburtsdatum

wird Folgendes vereinbart:

Name

Vorname

soll im Schuljahr

vom

bis

mit (Wochenstunden à 60 Min.)

am/an der (*Bezeichnung der Schule*)

in (*Arbeitsort*)<sup>1</sup>

als pädagogische Unterstützungskraft<sup>2</sup> befristet beschäftigt werden.

Der befristete Einsatz erfolgt

wegen Befristungsgrund

**vorübergehender Bedarf zur Unterstützung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler**

---

### Hinweise:

- 1 Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung bleiben unberührt.
  - 2 Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.
-

**Das Nähere regelt der Vertrag, der noch durch das Bayerische Landeamt für Schule abgeschlossen wird.**

Für den Freistaat Bayern:

Pädagogische Unterstützungskraft:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der pädagogischen Unterstützungskraft

---

### **Niederschrift nach dem Nachweisgesetz**

Neben den oben bereits genannten Angaben ergeben sich die weiteren wesentlichen Vertragsbedingungen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge, insbesondere der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L), Anwendung. Ergänzend hierzu gelten die einschlägigen Dienstvereinbarungen. Die betriebliche Altersversorgung wird durchgeführt von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, 76240 Karlsruhe.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Will die Lehrkraft nach Abschluss des Arbeitsvertrages geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz - KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

---

#### **Hinweis:**

Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 in der jeweils geltenden Fassung).

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

---

**Hiermit bestätige ich, dass ich eine unterschriebene Ausfertigung dieser Vereinbarung und der Niederschrift erhalten habe.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der pädagogischen Unterstützungskraft

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Bayerische Landesamt für Schule finden Sie unter <https://www.las.bayern.de/schulpersonal/datenschutzinformationen.html> bzw. auf der Internetseite des Landesamts für Schule unter dem Reiter "Schulpersonal".